

Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung
- Flurbereinigungsbehörde -
Postfach
59817 Arnsberg



Dienstgebäude:
Stiftstraße 53
59494 Soest

Tel. 02931/82-5153

Soest, 10.12.2025

Flurbereinigungsverfahren Sundern-Hagen-Düstersiepen
Az.: 33.03.47.03 / - 6 13 12 -

Ergänzungsanordnung
zur vorläufigen Besitzeinweisung mit Überleitungsbestimmungen

In dem Flurbereinigungsverfahren Sundern-Hagen-Düstersiepen wird hiermit in Ergänzung zu der vorläufigen Besitzeinweisung vom 16.08.2023 Folgendes angeordnet:

1. Durch die v. g. vorläufige Besitzeinweisung mit Überleitungsbestimmungen sind die hier-von betroffenen Beteiligten bereits in den Besitz der neuen Grundstücke vorläufig eingewiesen worden.
Die nachfolgend aufgeführten Flurstücke sind durch die Flurbereinigungsbehörde geändert worden:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Allendorf	15	28, 29, 30, 31, 32, 34, 33, 35, 36
Hagen	13	117, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210

Die v. g. vorläufige Besitzeinweisung erstreckt sich auf die o. a. geänderten neuen Grundstücke (§ 65 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG- in der zurzeit gültigen Fassung). Die hiervon betroffenen Beteiligten werden hiermit in den Besitz der geänderten neuen Grundstücke vorläufig eingewiesen.

2. Der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der geänderten neuen Grundstücke gehen mit den in den Überleitungsbestimmungen zur o. a. vorläufigen Besitzeinweisung bestimmten Zeitpunkten auf die in der neuen Feldeinteilung benannten Empfänger mit der Maßgabe über, dass **an die Stelle des Jahres 2023 das Jahr 2026 tritt** (§§ 66 (1) und 62 (3) FlurbG). **Für Wald geht der Besitz mit Ablauf des 31.01.2026 auf den Zuteilungsempfänger über.**
3. Diese Anordnung mit Begründung sowie einem Exemplar der geänderten Überleitungsbestimmungen liegen gemäß § 62 Abs. 3 FlurbG für die Dauer von zwei Wochen zur

Einsichtnahme für die Beteiligten aus vom 06.01.2026 bis einschließlich 20.01.2026, und zwar bei:

- a) dem Vorstandsmitglied der Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Sundern-Hagen-Düsternsiepen

Herrn Klaus Tolle, Auf dem Kamp 2 a, 59846 Sundern

- b) der Bezirksregierung Arnsberg – Flurbereinigungsbehörde – in Soest, Stiftstraße 53, 59494 Soest, Zimmer E 36, Herr Timmer

- c) der Stadtverwaltung Sundern, Rathausplatz 1, 59846 Sundern.

Außerdem werden jedem Teilnehmer ein Abdruck der Überleitungsbestimmungen und die Nachweise für die Fläche und den Wert der neuen Grundstücke übersandt.

Zusätzlich ist diese Ergänzungsanordnung im Internet der Bezirksregierung Arnsberg wie folgt einzusehen: www.bra.nrw.de/-2264.

Nach Maßgabe der Überleitungsbestimmungen müssen die geänderten neuen Grundstücke anstelle der bisherigen in Bewirtschaftung genommen werden. Eine Weiterbewirtschaftung der bisherigen, nicht wieder zugeteilten Grundstücke ist nicht zulässig, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes angeordnet worden ist.

4. Innerhalb von drei Monaten - vom ersten Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet - können mangels Einigung zwischen den Vertragsparteien bei der Bezirksregierung Arnsberg unter obiger Anschrift folgende Festsetzungen beantragt werden:
 - a) Leistung eines angemessenen Teils der dem Eigentümer zur Last fallenden Flurbereinigungsbeiträge und angemessene Verzinsung der übrigen Beiträge sowie Verzinsung einer vom Eigentümer ggfls. zu leistenden Ausgleichszahlung für eine Mehrzuteilung von Land durch den Nießbraucher (§ 69 FlurbG).
 - b) Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleich wegen eines Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 Abs. 1 FlurbG).
 - c) Auflösung des Pachtverhältnisses wegen wesentlicher Erschwernis der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Abs. 2 FlurbG).

Die Anträge zu 4a) und 4b) können von beiden Vertragsparteien, der Antrag zu 4c) kann nur vom Pächter gestellt werden. (§ 71 FlurbG).

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO– in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten die sofortige Vollziehung dieser Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung mit Überleitungsbestimmungen angeordnet, mit der Folge, dass Widersprüche gegen diese Anordnung keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe für die Ergänzungsanordnung und Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung mit Überleitungsbestimmungen ist zulässig und gerechtfertigt, da die Grenzen der geänderten neuen Grundstücke in die Örtlichkeit übertragen worden sind, endgültige Nachweise für deren Flächen und Werte vorliegen und das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrachten feststeht. Die neue Feldeinteilung wird den Beteiligten bekannt gegeben und auch an Ort und Stelle erläutert, soweit dies beantragt wird.

Gleichzeitig war die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich der Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke, durch die geänderten Überleitungsbestimmungen im Einzelnen zu regeln.

Auch sachlich ist die Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung mit Änderung der Überleitungsbestimmungen gerechtfertigt. Zur Abhilfe begründeter Widersprüche und zur Erledigung von Anträgen, die von Beteiligten in den Terminen zur Anhörung über den Inhalt des Flurbereinigungsplanes vom 18.04.2024 vorgebracht worden sind, ist der Flurbereinigungsplan durch den Nachtrag 1, der noch bekanntgegeben wird, geändert und ergänzt worden. Es liegt im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der an den Planänderungen beteiligten Grundstückseigentümer, dass der dadurch angestrebte Erfolg, nämlich eine Benachteiligung und Schädigung der betroffenen Grundstückseigentümer zu vermeiden, möglichst bald durch die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand herbeigeführt wird.

Da jedoch in Flurbereinigungsverfahren eine Vielzahl aufs Engste miteinander verflochtener Abfindungsansprüche entstehen, die wieder umfangreiche Grundstückstauschvorgänge zur Folge haben, kann der Besitz- und Nutzungsübergang nur einheitlich für alle durch die Änderung des Flurbereinigungsplanes betroffenen Beteiligten angeordnet und durchgeführt werden. Nur so ist eine ordnungsgemäße Weiterbewirtschaftung der an den Änderungen beteiligten Grundstücke gewährleistet. Eine Weiterbewirtschaftung der bisherigen, nicht wieder zugeteilten Grundstücke durch einzelne Beteiligte würde dagegen zur Verwirrung in der Bewirtschaftung von Teilen des Flurbereinigungsgebietes und somit zu schweren wirtschaftlichen und landeskulturellen Nachteilen für die übrigen Beteiligten und auch für die Teilnehmergemeinschaften führen.

Da somit das öffentliche Interesse an der unverzüglichen Durchführung des Besitzwechsels das private Interesse etwaiger verbleibender Widerspruchsführer an der aufschiebenden Wirkung ihrer Widersprüche oder Klagen überwiegt, war die Herbeiführung der genannten Vorteile und zur Vermeidung schwerwiegender Folgen und Nachteile die sofortige Vollziehung der Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung mit Überleitungsbestimmungen anzuordnen. Daraus folgt, dass die hierbei eingelegten Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung haben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung mit Überleitungsbestimmungen können Sie innerhalb eines Monats Widerspruch bei der Bezirksregierung Arnsberg erheben.

Hinweis zum Datenschutz:

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens können auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg eingesehen werden unter: <https://www.bra.nrw.de/-357>

Im Auftrag

gez. Denis Becker

Anmerkung:

Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Ergänzungsanordnung das generische Maskulinum verwendet. Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.